

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6414/1

Marktoberdorf, 02.03.2021

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für die Errichtung einer Teichanlage und einer Fischhalterung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1622 und 1623 der Gemarkung Reichenbach, Gemeinde Stöttwang

Das Landratsamt Ostallgäu hat über einen Antrag zur nachträglichen Genehmigung eines bestehenden Teiches mit einer Fischhalteranlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1622 und 1623 der Gemarkung Reichenbach zu entscheiden. Der Teich mit einer Fläche von 683 m² und einer Wassertiefe am Mönch von 1,54 m befindet sich südlich des Ortsteils Hammerschmiede in der Gemeinde Stöttwang, östlich der Bidinger Straße. Er wird aus dem Rollbächel, einem Gewässer 3. Ordnung gespeist, welches von Süden nach Norden am östlichen Rand des Teiches verläuft. Der Teich wird extensiv und nicht wirtschaftlich genutzt. Er ist mit wenigen Fischen bestückt, um den Pflanzenbewuchs zu kontrollieren.

Im Zuge des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens zur Beurteilung der wasserrechtlichen Benutzungstatbestände ist nachträglich auch die Herstellung des Teiches als Gewässerausbau zu beurteilen. Dieser bedarf einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Die Errichtung des Teichs stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflicht anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG festzustellen ist. Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Überprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin